



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

92. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 21. Oktober 2022

42. Stück

313.	Genehmigung der 7. Änderung der Bebauungsrichtlinien für das Ortsgebiet von Podersdorf am See	581
314.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wiesen	581
315.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien für die Grst.Nr. 11448-11452, 11464/1-11464/3, 11464/5 und 11464/6 („Schiefergründe“), KG Wolfau, der Marktgemeinde Wolfau	582
316.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zillingtal	582
317.	Kulturpreis des Landes Burgenland 2022 – Bestellung der PreisträgerInnen	583
318.	Öffentliche Ausschreibung über die Verpachtung der Pußta Scheune Illmitz durch Anbotslegung	583
319.	Einladung zur Außerordentlichen Hauptversammlung der VBV Pensionskassa	584

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3292-10000-14-2022

313. Genehmigung der 7. Änderung der Bebauungsrichtlinien für das Ortsgebiet von Podersdorf am See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Oktober 2022, Zahl: A2/L.RO3292-10000-14-2022, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 21. Oktober 2021, mit der die „Bebauungsrichtlinien für das Ortsgebiet von Podersdorf am See“ geändert werden (7. Änderung), gemäß § 50 Abs. 4 und 5 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand-Stellvertreter:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A2/L.RO3432-10006-23-2022

314. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wiesen

Die Burgenländische Landesregierung hat am 7. Oktober 2022 unter Zahl: A2/L.RO3432-10006-23-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesen vom 30. August 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wiesen erfolgen Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche – Aussiedlerhof (biologische Landwirtschaft)“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Grünfläche – Hausgärten“, „Bauland – Gemischtes Baugebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3486-10000-6-2022

315. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien für die Grst. Nr. 11448-11452, 11464/1-11464/3, 11464/5 und 11464/6 („Schiedergründe“), KG Wolfau, der Marktgemeinde Wolfau

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. September 2022, Zahl: A2/L.RO3486-10000-6-2022, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfau vom 20. Dezember 2018, Zahl: 6/-2018, mit der die Bebauungsrichtlinien für die Grst. Nr. 11448-11452, 11464/1-11464/3, 11464/5 und 11464/6 („Schiedergründe“), KG Wolfau, erlassen werden, gemäß § 50 Abs. 4 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, iVm § 7 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A2/L.RO3449-10005-8-2022

316. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zillingtal

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Oktober 2022 unter Zahl: A2/L.RO3449-10005-8-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zillingtal vom 10. Mai 2022, in der Fassung vom 29. Juni 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zillingtal erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche – Hausgärten“, „Bauland – Gemischtes Baugebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Grünfläche – Nicht landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

317. Kulturpreis des Landes Burgenland 2022 – Bestellung der PreisträgerInnen

Der Kulturpreis des Landes Burgenland 2022“ wurde Frau Prof.ⁱⁿ Mag.^a Ulrike Truger in der Sparte Bildende Kunst, Herrn Ferry Janoska in der Sparte Darstellende Kunst, Frau Mag.^a Karin Ivancsics in der Sparte Literatur, Herrn Stefan Kocsis in der Sparte Musik, Herrn Dr. Sepp Gmasz in der Sparte Volkskultur, Herrn Erich Schneller postum in der Sparte Erwachsenenbildung und Herrn Dr. Walter Dujmovits in der Sparte Wissenschaft verliehen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

318. Öffentliche Ausschreibung über die Verpachtung der Pußta Scheune Illmitz durch Anbotslegung

Ausschreibung im offenen Verfahren

Die Marktgemeinde Illmitz und die Illmitzer Tourismusanlagen Betriebs-GesmbH & CoKG bringen die **Verpachtung des Gastgewerbebetriebes** „Pußta Scheune Illmitz“ zur öffentlichen Ausschreibung. Diese Lokalität soll als „Heurigenrestaurant“ geführt werden.

Dauer der Verpachtung:

5 Jahre, das ist 2023, 2024, 2025, 2026 und 2027. Der Pächter hat die Möglichkeit, den Pachtvertrag um weitere 2 Jahre zu verlängern (bis maximal Ende 2029).

Anbotlegung:

Die Anbotlegung hat in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Pußta Scheune Illmitz“ zu erfolgen. Das Anbot hat nur die Pachtsumme zu enthalten. Weitere Zusätze werden nicht berücksichtigt.

Mindestanbot:

€ 46.500 exklusive Mehrwertsteuer (jährlich)

Abgabefrist:

bis Montag, 14. November 2022, 12 Uhr, im Gemeindeamt Illmitz

Berücksichtigt können nur Personen werden, die den von der geltenden Gewerbeordnung geforderten Befähigungsnachweis erbringen können.

Der Befähigungsnachweis ist in Form des Konzessions-Prüfungszeugnisses, einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis oder eines bestehenden Konzessionsdekretes in Fotokopie vorzulegen.

Der Pächter hat sämtliche Wartungs- und Instandhaltungskosten betreffend Alarm- und Sicherheitseinrichtungen zur Hälfte zu tragen.

Die näheren Bedingungen sind im jetzigen Pachtvertrag angeführt, welcher die Grundlage der Verpachtung bildet. Dieser liegt im Gemeindeamt Illmitz, während den Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8 bis 16:30 Uhr), zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Eine Kopie des zukünftigen Pachtvertrages wird ausfolgt.

Die Marktgemeinde Illmitz behält sich die Erteilung des Zuschlages nach Angebotsprüfung vor. Neben dem gebotenen Pachtzins werden auch die Berufserfahrungen, Zuverlässigkeit, Bonität, einschlägige sowie regionsbezogene Tourismus- und Ortskenntnisse des Bewerbers bewertet.

Die Vergabe erfolgt nach Prüfung durch den Gemeinderat.

Nähere Auskünfte und der Pachtvertrag (Kopie) können im Gemeindeamt Illmitz eingeholt bzw. abverlangt werden (Telefon: 02175/2302 oder E-Mail: post@illmitz.bgld.gv.at).

Der Bürgermeister:
Köllner MA

319. Einladung zur Außerordentlichen Hauptversammlung der VBV Pensionskassa

Die Außerordentliche Hauptversammlung der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft findet am 15. November 2022 um 10:45 Uhr in der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft in 1020 Wien, Obere Donaustraße Nr. 49-53, 6. Stock, statt.

Der Vorstand beruft diese Hauptversammlung als „virtuelle Hauptversammlung“ ein. Das bedeutet, dass die außerordentliche Hauptversammlung der VBV–Pensionskasse Aktiengesellschaft am 15. November 2022 im Sinne des COVID-19-GesG in der geltenden Fassung und der darauf basierenden Verordnung der Bundesministerin für Justiz (BGBl II 140/2020) als „virtuelle Hauptversammlung“ durchgeführt wird.

Dies bedeutet weiter insbesondere, dass die außerordentliche Hauptversammlung der VBV–Pensionskasse Aktiengesellschaft am 15. November 2022 für die Beitrag leistenden Arbeitgeber und die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes (COVID-19-GesG) sowie der Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung (COVID-19-GesV)) als virtuelle Hauptversammlung, daher ohne deren physische Präsenz stattfindet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es nicht möglich ist, dass die Beitrag leistenden Arbeitgeber und Anwartschafts- und Leistungsberechtigten selbst zum Veranstaltungsort der Hauptversammlung kommen können.

Aufgrund der derzeitigen Covid-19 Krise behält sich die VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft vor die außerordentliche Hauptversammlung aus triftigem Grund abzusagen und zu einem späteren Zeitpunkt abzuhalten.

TAGESORDNUNG

1. Wahlen in den Aufsichtsrat (Vertreter des Grundkapitals).

Teilnahme- und stimmberechtigt ist die im Aktienbuch eingetragene Alleinaktionärin VBV – Betriebliche Altersvorsorge Aktiengesellschaft.

Die Alleinaktionärin VBV – Betriebliche Altersvorsorge Aktiengesellschaft hat das Recht, einen Vertreter zu bestellen, der in ihrem Namen an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie die Alleinaktionärin hat. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden und kann zur Hauptversammlung mitgebracht werden.

Die Unterlagen zur Hauptversammlung im Sinne von § 108 Abs. 3 AktG stehen der Alleinaktionärin ab 25. Oktober 2022 unter der Adresse der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft in 1020 Wien, Obere Donaustraße 49 – 53, zur Verfügung.

Die Beitrag leistenden Arbeitgeber und die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind ausnahmslos zur Teilnahme mittels optischer und akustischer Verbindung in Echtzeit berechtigt, sofern sie sich bis zum 2. November 2022 einlangend bei der Gesellschaft schriftlich per E-Mail an hauptversammlung@vbv.at (oder per Post an VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft zHd Frau Silvia Freyer, Obere Donaustraße 49 - 53, 1020 Wien, in welcher auch die E-Mail-Adresse für allfällige Fragen bekannt gegeben wird) anmelden und einen geeigneten Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung und Identität (amtlicher Lichtbildausweis) erbringen. Bei der bekannt gegebenen E-Mail-Adresse muss es sich um jene Adresse handeln, die dann für die Einwahl in die virtuelle Hauptversammlung verwendet wird und an die von der Gesellschaft der Link für die Einwahl zur Hauptversammlung gesendet wird.

Nach der Anmeldung zur Hauptversammlung auf dem beschriebenen Weg erhalten die Beitrag leistenden Arbeitgeber und die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eine Nachricht, auf welchem Weg sie die Hauptversammlung verfolgen können. Aus technischer Sicht benötigen die Teilnehmer für die Teilnahme an / Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung insbesondere ein internetfähiges Gerät, welches zur optischen und akustischen Wiedergabe der Hauptversammlung in Echtzeit in der Lage ist (beispielsweise einen PC samt Monitor, ein Notebook, ein Tablet oder ein Smartphone), sowie eine ausreichend leistungsfähige Internetverbindung. Den Beitrag leistenden Arbeitgebern und Anwartschafts- und Leistungsberechtigten stehen gemäß § 29 Pensionskassengesetz die Auskunftsrechte gemäß § 118 AktG insbesondere in Bezug auf die eigene Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zu. Das den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und den Beitrag leistenden Arbeitgebern zustehende Auskunftsrecht bezieht sich ausschließlich auf den in der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstand. Wir bitten die Beitrag leistenden Arbeitgeber und Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ihre diesbezüglichen Fragen zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform (§ 13 Abs. 2 AktG) per E-Mail an die Adresse hauptversammlung@vbv.at zu übermitteln. Um die Identifikation zu ermöglichen, möge für die Fragestellung diejenige E-Mail-Adresse verwendet werden, von welcher die Anmeldung zur Hauptversammlung abgesendet wurde oder welche bei postalischer Anmeldung bekannt gegeben wurde.

Das Auskunftsrecht kann von den Beitrag leistenden Arbeitgebern und Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auch während der Hauptversammlung ausgeübt werden. Zu diesem Zweck sind die Fragen in Textform (§ 13 Abs. 2 AktG) elektronisch bis zum Beginn der Abstimmung zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung an die Adresse hauptversammlung@vbv.at wie beschrieben zu übermitteln.

Die von den Beitrag leistenden Arbeitgebern und Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vor und während der Hauptversammlung übermittelten Fragen werden in der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden verlesen.

Der Vorstand ist bemüht, im Rahmen der angeführten Kommunikationswege und Teilnahmemöglichkeit den Beitrag leistenden Arbeitgeber und Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eine möglichst hohe Qualität des Auskunftsrechts zu gewährleisten.

Bei technischen bzw. organisatorischen Fragen zur virtuellen Teilnahme wenden Sie sich bitte an m.paetzold-niessl@vbv.at

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

